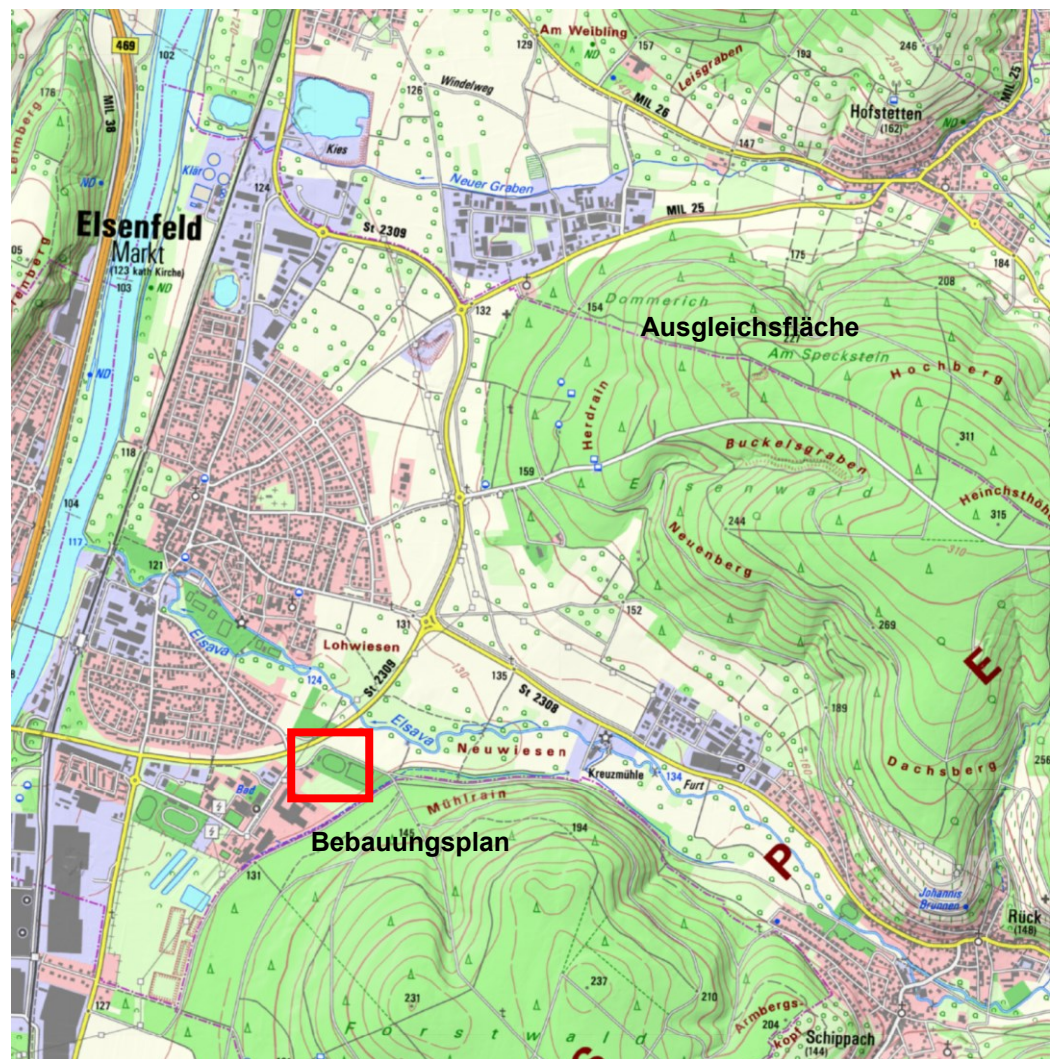


Markt Eisenfeld: Bebauungsplan „THW-Standort Eisenfeld“ und 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Beitrag zum besonderen Artenschutz VORENTWURF



März 2024

Bearbeitung:

Martin Beil, Landschaftsarchitekt BDLA

Johann-Salomon-Straße 7, 97080 Würzburg
Tel. 0931/287244 info@mb-landschaftsplanung.de

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Vorbemerkungen	3
1.2 Datengrundlagen.....	4
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2 Wirkungen der (ermöglichten) Vorhaben	4
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	4
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	4
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	4
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	5
4.1.2.1 Säugetiere	5
4.1.2.2 Reptilien	7
4.1.2.3 Amphibien	7
4.1.2.4 Tagfalter	7
4.1.2.5 Libellen, Käfer, Nachtfalter, Muscheln,	8
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
5 Gutachterliches Fazit.....	12

1. Vorbemerkungen

„Für die Bauleitplanung kommt artenschutzrechtlichen Verboten nur eine mittelbare Bedeutung zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB. Dazu ist es nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Befreiung geschaffen sind.

(<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/landschaftsplanung/planen/index.php>)

Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben sowie die Anlage und Entwicklung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.

Der Eingriffsbereich (ca. 0,9 ha) des Bebauungsplans umfasst im Wesentlichen:

- Sportanlagen – Rasenspielfeld mit Nebenflächen (intensiver gepflegt) – ca. 0,65 ha
- Gehölzgruppe im Westen (0,035 ha)
- Schotter- und Rohbodenfläche, teilweise mit Pionier- und Ruderalflora, Abbruchflächen von Belägen und Gebäuden (ca. 0,085 ha)
- Wiesen- und Rasenflächen (ca. 0,14 ha)

Die Nebengebäude der Sportanlagen waren zum Zeitpunkt der Bestandserhebung bereits zurückgebaut.

Nördlich grenzen eine Baumreihe mit alten Linden und eine Hecke (Ausgleichsfläche) mit anschließendem Ackerland in der Elsavaaue an, östlich befinden sich weiterhin genutzte Sportplatzflächen, südöstlich „Restflächen“ der ehemaligen Sportanlage mit Gehölzstreifen und artenreichere Wiesen im Bereich von im Flächennutzungsplan dargestellten, unbebauten Bereichen sowie südwestlich bereits bebaute Bereiche und Parkplatz.

Westlich befinden sich die Staatstraße 2309 mit hoher Verkehrsdichte (> 10.000 Kfz / Tag) und zugeordnete Ausgleichsflächen in Form artenreicher Wiesen.

Das Plangebiet und dessen Umgebung sind somit durch Siedlungsrandeinflüsse, Verkehr, Freizeitnutzungen und Nutzungen von Schulgebäuden und Gebäuden für Asyl / Obdach suchende geprägt. Zur freien Landschaft (Elsavaaue, v.a. Ackerland und Galeriegehölz am Fluss, bzw. Waldgebiete im Süden) vermitteln Gehölzstrukturen und Wiesenflächen bzw. Grundstücksbrachen.

In der vorliegenden saP werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

Hinweis:

Die nach Bundesartenschutzverordnung streng und besonders geschützten Arten werden hier nicht behandelt, soweit diese nicht im Anhang IV der FFH-RL und Art. 1 der VSRL enthalten sind. Deren Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Erhebung des Lebensstättenpotentials geschützter Tier- und Pflanzenarten im Mai und Oktober 2023 (Martin Beil), insbesondere zur Einschätzung des Lebensstättenpotentials für die Zauneidechse (Begehung 25.05.2023, trocken, sonnig, ca. 21° C)
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (LfU Bayern – 05.03.2024 – Landkreis Miltenberg)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Aufgrund der vorhandenen Lebensstätten werden Verbotstatbestände im Hinblick auf Vogelarten der ökologischen Gilden der Siedlungsränder und der halboffenen Landschaften (Grünland, Hecken / Gehölze, Einzelbäume) möglich.

Die Relevanz von Verbotstatbeständen wurde zudem im Hinblick auf die Zauneidechse und Fledermausarten sowie die Vogelarten der o.a. ökologischen Gilden geprüft.

2 Wirkungen der (ermöglichten) Vorhaben

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Beseitigung der Vegetationsbestände (hier: Rasenspielfeld mit Nebenflächen, Gehölze, Wiesenflächen)
- Lärm und Erschütterung, Staub

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Gebäude und Verkehrsflächen
- Glasfassaden mit Kollisionsgefahr

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Verkehr (Lärm, Staub, Abgase, Kollisionsgefahr, ...)
- Beleuchtung.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Sicherung der an das Baufeld angrenzenden Lebensstätten gegen den Baubetrieb.
- V2 Beseitigung und Schnitt von Gehölzen sind ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig.
- V3 Baufeldräumung – Gras- und Krautfluren
Die Entfernung der Vegetationsdecke ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig, außer wenn zuvor (zwischen 1.10. und 28./29.02) die Flächen durch Umbruch oder tiefes Abmulchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten unattraktiv gestaltet sind und bis zum Beginn der Baufeldräumung

durch fortlaufenden Umbruch oder Mulchen unattraktiv gehalten werden.

Eine Baufeldräumung ist in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. auch dann möglich, wenn vor Beginn durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.

- V4 Maßnahmen zur Vermeidung des signifikant erhöhten Vogelschlagrisikos (Vogelschutzglas, Verzicht auf großflächige spiegelnde Verglasungen, ...)

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL vorhanden.

Verbotstatbeständen sind hier also auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Schutzstatus / Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR *1
Fledermäuse	Chiroptera			s.unten

RL D	Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009
RL BY	Rote Liste Bayern gem. LfU 2016
sg	streng geschützt
EHZ	Erhaltungszustand
g	kontinentale biogeograf. Region: günstig u ungünstig / unzureichend ? unbekannt

NW Nachgewiesene Vorkommen **PO** potentielle Vorkommen

- 0 Ausgestorben oder verschollen 1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet 3 Gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
 D Daten defizitär V Arten der Vorwarnliste
 x nicht aufgeführt - Ungefährdet nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

Fledermäuse

Potentiell vorkommende Fledermausarten

Dt. und wissenschaftl. Name		RLB	RLD	sg	EHZ KBR
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini	3	2	x	u
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x	g
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x	u
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x	g
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1S	x	s
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x	u
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x	g
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x	u
Kleiner Abendsegler	Myotis leisleri	2	D	x	u
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x	u
Nordfledermaus	Eptesicus nilsonii	3	3	x	u
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x	u
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii				g
Zweifarbelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x	u
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x	g

Die aufgeführten Fledermausarten können die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Jagd- und Transferhabitate nutzen.

Die Lindenreihe sowie die Hecken entlang des nördlichen Wegs werden als Leit- und Orientierungsstruktur zwischen Siedlung – Wald / Aue eingeschätzt. Diese bleiben von den ermöglichten Vorhaben unberührt.

Mögliche Fledermausbaumquartiere (in Gehölzen) wurden im Eingriffsbereich des Plangebiets nicht festgestellt.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben wird ausgeschlossen, da keine Baumquartiere vorhanden bzw. betroffen sind.

Störung

Eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor, da solche nicht betroffen sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sich somit nicht.

Tötung / Verletzung

Baubedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt werden.

Betriebsbedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, da die Verkehrsdichte (KfZ) in der Aktivitätszeit der Fledermäuse (nachts) reduziert ist. Zudem ist die Geschwindigkeit der KfZ so gering, dass die Tiere dem betriebsinternen Verkehr voraussichtlich ausweichen können. Außerdem entstehen durch den Verkehr des Plangebiets keine neuen erheblichen Barrierewirkungen zwischen möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Jagdgebiet.

Haselmaus

Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind im Eingriffsbereich auszuschließen, nachdem sich dort keine als Lebensstätten geeigneten Biotopstrukturen (Hecken, Gehölze) befinden.

Sonstige Säugetierarten

Das Plangebiet ist kein Lebensraum sonstiger geschützter Säugetierarten. Verbotstatbestände können deshalb ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*1}
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	u

Der überwiegende Eingriffsbereich wird regelmäßig gemäht und wurde als Rasenspielfeld mit Nebenanlagen bzw. als Außenbereich von Wohncontainern genutzt.

Er ist als Lebensstätte nicht geeignet.

Zwischen Gehölz und Zufahrt im Westen befindet sich ein schmaler westexponierter Gras- und Krautsaum. Auch dieser wird aufgrund des hohen Beschattungsgrads sowie regelmäßiger, intensiverer Mahd nicht als Lebensstätte eingeschätzt.

Hinweis:

Entlang der südlichen Grenze des Rasenspielfelds außerhalb des Geltungsbereichs erstreckt sich ein schmaler Gehölzstreifen mit Altgrasfluren und südlich anschließendem artenreichen Grünland. Hier befinden sich kleinere Ablagerungen mit Totholz. Hier wurden keine Tiere erfasst, Vorkommen sind dort nicht vollständig auszuschließen.

Prognose der Verbotstatbestände:

Nachdem keine Lebensstätten als betroffene iere festgestellt wurden, sind Verbotstatbestände auszuschließen.

Sonstige geschützte Reptilienarten

Vorkommen sonstiger geschützter Reptilienarten sind aufgrund fehlender geeigneter Habitats auszuschließen. Damit treten keine Verbotstatbestände ein.

4.1.2.3 Amphibien

Im Plangebiet bestehen weder Landlebensräume noch Laichhabitats von geschützten Amphibienarten. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

4.1.2.4 Tagfalter

Im Plangebiet bestehen keine Habitats geschützter Tagfalterarten. Insbesondere sind Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen, die zwar im Gemeindegebiet nachgewiesen sind, durch Fehlen der Nah-

rungspflanze „Großer Wiesenknopf“ im Plangebiet aber auszuschließen.

4.1.2.5 Libellen, Käfer, Nachtfalter, Muscheln, ...

Keine Betroffenheit aufgrund fehlender (potentieller) Lebensstätten und fehlender Verbreitung im Landkreis bzw. Naturraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Die Arten der aufgeführten ökologischen Gilden „halboffene, strukturreiche Kulturlandschaft“ (Grünland, Streuobstbestand / ohne Baumhöhlen) und „Siedlung“ (bestehendes Gewerbegebiet) sind als potentiell vorkommend anzunehmen. Angesichts der geringen Flächengröße des Bearbeitungsbereichs und dessen Habitatausstattung besitzt dieser insgesamt nur eine geringere bis mittlere Bedeutung als Lebensstätte.

Es erfolgten keine Bestandsaufnahmen der Avifauna.

Es sind Vogelarten von folgenden ökologischen Gilden durch das Eingriffsvorhaben betroffen:

Ökologische Gilde „halboffene, strukturreiche Kulturlandschaft“ (Wiese, Hecke – angrenzend)

Ökologische Gilde der „Siedlungsränder“ (Sportanlagen, Schulanlagen, Verkehrsflächen)

Die wertgebenden Arten der ökologischen Gilden sind entsprechend farblich hervorgehoben.

Übersicht über das Vorkommen der potentiell betroffenen Europäischen Vogelarten

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0	x		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
x	x	x		x	Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
x	x	x		x	Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
x	x	x		x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
x	x	0		x	Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
x	x	x		x	Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
x	x	0		x	Eichelhäher ^{*)} NG	Garrulus glandarius	-	-	-
x	x	0		x	Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
x	x	0		x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	x	x		x	Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-
x	x	x		x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
x	x	x		x	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	x		x	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
x	x	x		x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
x	x	x		x	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	x	x		x	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
x	x	x		x	Goldammer	Emberiza citrinella		V	-
x	x	0		x	Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
x	x	x		x	Grünspecht NG	Picus viridis	V	-	x
x	x	x		x	Habicht NG	Accipiter gentilis	3	-	x
x	x	x		x	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
x	x	x		x	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	x	x		x	Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
x	x	x		x	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
x	x	x		x	Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	x	x		x	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
x	x	x		x	Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
x	x	x	x		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
x	x	x		x	Mauersegler NG	Apus apus	3	-	-
x	x	x		x	Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	x
x	x	x		x	Mehlschwalbe NG	Delichon urbicum	3	3	-
x	x	x		x	Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	x	0		x	Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0		x	Rauchschwalbe NG	Hirundo rustica	V	3	-
x	x	x	x		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
x	x	x		x	Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
x	x	x		x	Rotmilan NG	Milvus milvus	2	-	x
x	x	x		x	Schleiereule NG	Tyto alba	3	-	x
x	x	x		x	Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
x	x	x	x		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	3	-
x	x	x		x	Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
x	x	x		x	Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
x	x	0		x	Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
x	x	0		x	Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	x	x		x	Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	x	x		x	Turmfalke NG	Falco tinnunculus	-	-	x
x	x	x		x	Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
x	x	x		x	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
x	x	0		x	Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
x	x	0		x	Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

NG = Nahrungsgast

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

sg streng geschützt

EHZ Erhaltungszustand Kontinentale biogeograf. Region: bezogen auf Brutvorkommen

g günstig **u** ungünstig / unzureichend **?** unbekannt **s** ungünstig / schlecht

NW Nachgewiesene Vorkommen

PO potentielle Vorkommen

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen

D Daten defizitär

V Arten der Vorwarnliste

x nicht aufgeführt - Ungefährdet

nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

Arten der ökologischen Gilde „halboffene, strukturreiche Kulturlandschaft“ und der ökologischen Gilde der „Siedlungsränder“

(Siedlungsrand mit Sportanlagen, Schulgebäuden, Verkehrsflächen sowie markanten Baumreihen, Hecken, Wiesen,)

Der Eingriffsbereich ist mit folgenden wesentlichen möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten der o.a. ökologischen Gilden ausgestattet:

- Gehölzgruppe westlich der Sportanlagen an der Dammsfeldstraße (ohne Baumhöhlen, Laub- und Nadelgehölze) – Hecken- und Bodenbrüter wie z.B. Stieglitz, Ringeltaube, Bluthänfling, Feld- und Haussperling, ...
- Ruderal- und Pionierfluren in den Abbruchbereichen der ehemaligen Nebengebäude und sonstigen Nebenanlagen – ggf. Bodenbrüter

Das Rasenspielfeld und angrenzende Wiesenstreifen werden aufgrund des Pflegezustands und der hierzu erforderlichen Häufigkeit der Pflegegänge nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingeschätzt.

Sie dienen als gelegentliche Nahrungshabitate.

Südlich außerhalb des Eingriffsbereichs befindet sich ein Gehölzstreifen mit Altgrasfluren, der als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden kann.

Die nördliche Lindenreihe (alter Baumbestand) sowie die nördlich der Dammsfeldstraße anschließende Hecke besitzen eine deutlich höhere Bedeutung als Lebensstätte, ggf. auch für Höhlenbrüter.

Die Bedeutung des Plangebiets für Vogelarten ist bereits durch Störungen deutlich aufgrund der Nähe zur verkehrsreichen Ortsumfahrung (St 2309), des inzwischen entfallenen bzw. noch bestehenden (reduzierten) Sportbetriebs, und Nutzung der Dammsfeldstraße durch Spaziergänger (mit Hunden) und Radfahrer deutlich eingeschränkt.

Vorkommen seltenerer und gefährdeter Arten wie Stieglitz, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer oder Klappergrasmücke sind daher sehr unwahrscheinlich. Bei der Begehung im Mai 2023 wurden keine entsprechenden Arten im Eingriffsbereich verhört.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung

Die möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschränken sich insbesondere auf den Gehölzbestand im Westen sowie auf Ruderal- und Pionierfluren und somit nur einen sehr geringen Anteil des Eingriffsbereichs unter 1.000 m² Fläche, dessen Funktion als Lebensstätte zudem durch Störungen (Verkehr, ehemalige und angrenzende Nutzung) deutlich gemindert ist.

Die als mögliche hochwertige Lebensstätten zu bewertenden Linden sind zu erhalten. Eingriffe sind dort nicht vorgesehen.

Es verbleiben auch des Plangebiets nach Umwandlung in Gemeinbedarfsflächen für die potentiell betroffenen Arten der ökologischen Gilden Lebensstätten der lokalen Populationen, die sowohl quantitativ wie auch qualitativ ausreichen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Schädigung wird nicht prognostiziert.

Störung

Eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störung wird ausgeschlossen, da durch bestehende Vorbelastungen des Plangebiets keine weiteren erheblichen Störwirkungen zu erwarten sind, die mit neuen wesentlichen Meidungseffekten verbunden sein können.

Die ökologische Funktion der anschließenden Brutreviere wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine Störung wird nicht prognostiziert.

Tötung / Verletzung

Baubedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, wenn die vorgesehene Baufeldräumung zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgt oder in dieser Zeit eine Schwarzbrache (oder tief abgemulchte Fläche) bis zum Zeitpunkt der Baufeldräumung aufrechterhalten wird oder durch eine Fachkraft des Artenschutzes kurz vor Beginn der Baufeldräumung keine aktuell besetzten Lebensstätten festgestellt werden (Vermeidungsmaßnahme V3 – Kap. D) 3.1)

Anlagenbedingt (Kollision an Glasfassaden) oder betriebsbedingt (Verkehr) ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen.

Voraussetzung gegen Kollisionen an Gebädefassaden ist die Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V4 (Kap. 3.1)

Betriebsbedingt (Verkehr) ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen, da Geschwindigkeiten von Kraftfahrzeugen, die zu höherem Kollisionsrisiko führen, nicht zu erwarten sind.

5 Gutachterliches Fazit

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote erfolgte im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) sowie geschützte Vogelarten (Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie) sowohl für den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffsbereich als auch für die geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen:

Tierarten

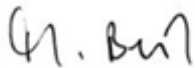
- Fledermäuse
- Zauneidechse.

Vogelarten

- ökologische Gilden der „halboffenen, strukturreiche Kulturlandschaft“ und der „Siedlungsränder“ im Eingriffsbereich des Bebauungsplans.

Unter Beachtung der unter Kap. 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen werden Verbotstatbestände für die aufgeführten Arten, Artengruppen und Arten der ökologischen Gilden ausgeschlossen.

Oberdürrbach, 13.03.2024



Martin Beil
Landschaftsarchitekt BDLA
Johann-Salomon-Straße 7
97080 Würzburg

Mögliche Lebensstätten des Plangebiets



Grünstreifen mit Lindenreihe rechts des Wegs (zu erhaltender Bestand)
– links Heckenzug (vorhandene Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereichs)



Gehölzgruppe im Westen (oben Ostseite, unten Westseite an Dammsfeldstraße) –
mittlere Bedeutung als Lebensstätte





Rasenspielfeld -Blick nach Westen – sehr geringe Bedeutung als Lebensstätte



Gehölzstreifen im Süden – außerhalb des Eingriffsbereichs